

JEHOVAS ZEUGEN

ZWEIGBÜRO

AM STEINFELS, 65618 SELTERS (TAUNUS) · TELEFON +49 (0)6483 41-0
POSTANSCHRIFT: 65617 SELTERS · DEUTSCHLAND

LC:LG 24. November 2011

AN DIE ÄLTTESTENSCHAFTEN ALLER DEUTSCHEN VERSAMMLUNGEN IN
DEUTSCHLAND

Richtlinie zur Verwendung von Videokameras

Liebe Brüder,

wie ihr wisst, hat die Religionsgemeinschaft seit dem Jahr 2008 ein eigenes Datenschutzgesetz (DSGJZ). Dieses Gesetz muss den gleichen Datenschutzstandard gewährleisten wie staatliche Datenschutzgesetze. Mit der im Amtsblatt Nr. 2, Jahrgang 2011 veröffentlichten *Ausführungsrichtlinie zu § 2 DSGJZ im Hinblick auf die Verwendung von Videokameras (RLVideoJZ)* wurde unser Datenschutzrecht deshalb ergänzt. Die Richtlinie hat in erster Linie klarstellenden Charakter und baut auf unseren bisher gegebenen Empfehlungen auf.

Bei der Verwendung von Videokameras sind die grundlegenden Prinzipien des DSGJZ, die Datensparsamkeit und die Datensicherheit zu beachten. Der Schutz des Persönlichkeitsrechts macht es erforderlich, das jeweils schonendste Mittel zur Anwendung zu bringen. Deshalb kann zum Beispiel nicht einfach eine Videokamera als Ersatz für den Ordnungsdienst installiert werden. In Verbindung mit der Aufzeichnung von Bildern (z. B. wenn Bewegung wahrgenommen wird) kommt es zu einer Datenerhebung (wer sich wann wo befunden hat). Je sensibler diese Daten sind, desto höhere Anforderungen sind an die Gründe zu stellen, die dazu geeignet sein sollen, eine Aufzeichnung zu rechtfertigen. Die Aufzeichnung darüber, wer gottesdienstliche Zusammenkünfte besucht, gehört zu den sensiblen Daten, und daher müssen gute Gründe dafür vorliegen, dass eine Videoaufzeichnung erfolgt. Der Grundsatz der Datensparsamkeit gebietet es auch, Aufzeichnungen nur so lange zu speichern, wie dies erforderlich ist. Wenn also täglich durch die Bewohner oder anlässlich der nächsten Zusammenkunft durch die Zusammenkunftsbesucher festgestellt werden kann, ob ungeklärte Beschädigungen vorliegen, besteht nur jeweils für diese relativ kurzen Zeiträume eine Rechtfertigung zur Speicherung.

Ist die Begutachtung durch den Datenschutzbeauftragten der Religionsgemeinschaft erforderlich, ist das Vorhaben detailliert zu beschreiben und das Ergebnis abzuwarten, bevor die Anlage in Betrieb genommen wird.

Stellt bitte sicher, dass bereits installierte Videokameras diesem Standard entsprechen.

Wir sind sicher, dass ihr auch durch eure Entscheidung, in welchem Maße ihr von der Möglichkeit der Videoüberwachung Gebrauch macht, eure Vernünftigkeit bekannt werden lasst (Philipper 4:5). Gern übermitteln wir euch unsere herzlichen Grüße.

Eure Brüder



ZWEIGBÜRO